Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Redaction eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 60 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 274. Sonnabend den 1. October 1887. 81. Jahrgang.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition

morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von §. 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 258) unterliegt aller am 1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehre befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,90 ℳ für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande herkommt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Bade-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird,
b. Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Litern, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen rc. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind,
c. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. vom Auslande eingeführt worden ist,
d. Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt,
e. Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen rc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bezw. unter Steuer-Controle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemessen und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Controle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbeanstalten, in denen unter Steuerlicher Controle lebender Branntwein gereinigt werden darf", behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter §. 2a erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelscorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangsverzollung zum Satze von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelscorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben rc.) zu belegen.

§. 4.

Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweines, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, patentirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. October 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, näherer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu liefernden Formulars zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht declarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 Procent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Verschlüsse in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kilogr. sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§. 5.

Nach Eintragung der Declarationen, welche behufs der Behebung unerläßlich den mit der Nachsteuercontrole betrauten Controlbeamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Notirung der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Controlbeamten bei allen Revisionen diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in der erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpuncte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Belege nachzuweisen.

§. 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten anderweit schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

§. 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 ℳ und darüber:

a. falls nicht Erlaß derselben vorliegen, welche den Eingang gesichert erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,
b. gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure rc., oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 Procent außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.
von Wachsmann.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Zoll- und Steuer-Direction, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 28. September 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Nathusius.

Bekanntmachung.

Das 37. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 22. October dss. Js.** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich ausgehangen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1748. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg. Vom 23. September 1887.

Leipzig, den 28. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung,

die Bezahlung der Immobiliar-Brandcassenbeiträge betr.

Für den diesjährigen zweiten, auf

den 1. October

fallenden Hebetermin ist bei der **Gebäudeversicherungs-Abtheilung Ein Pfennig und bei der freiwilligen Versicherung Ein und einhalb Pfennig** von der Beitragseinheit zu erheben.

Alle hiesigen Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, ihre Beiträge spätens **binnen 8 Tagen,** von dem Fälligkeitstage ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuer-Einnahme bei Vermeidung der sonst eintretenden Zwangsmaßregeln abzuführen.

Leipzig, am 26. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Wegen Herstellung der Rampen für den Schleußiger- und Linienweg am Uebergange über der Leipzig-Magwitzer Verbindungsbahn wird

der Linienweg für den durchgehenden Fahr- und Reitverkehr von Montag, den 3. October d. J.

an bis auf Weiteres **gesperrt.**

Leipzig, den 29. September 1887.

IX. 6242. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 29. August 1884 ist bestimmt worden, den Tarif für die Kosten des Düngerexports insofern abzuändern, als für die **Räumung** der **Gruben mit Closetteinrichtung** fernerhin ein Zuschlag von **100 Procent** (statt der vorherigen 20 Procent) erhoben werden darf.

Hierzu sehen wir durch Bekanntmachung vom 24. April 1886 für **des Nachts mittelst Handarbeit vorzunehmende Nachräumung von Gruben in den Fällen, wo sich diese Arbeiten wegen des in den Gruben befindlichen, mit dem pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Unraths, als: Sand, Asche, Steine, Lumpen, Holz rc. nöthig machen,** den für Räumung in den Nachtstunden (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) bestandenen Zuschlag von 20 Procent auf **30 Procent** erhöht und außerdem auch bestimmt, daß diejenigen Gruben, deren Räumung die Verwendung von **mehr als 35 Meter Schlauch** erfordert, fernerhin der **3. Tarifclasse** zugerechnet werden sollen, in welcher Classe wegen der mit der Räumung verbundenen Schwierigkeiten für den Cubikmeter Räumungsmasse 2 ℳ angesetzt werden können.

Die Dauer der vorbezeichneten Tarifänderungen, welche ursprünglich auf die Zeit bis zum 1. October 1887 beschränkt war, ist nunmehr durch mit den Herren Stadtverordneten vereinbarten Beschluß auf die Zeit **bis zum 1. October 1890** verlängert worden, was hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, den 29. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Am 23. l. M. ist uns von Frau verw. Stadtrath **Hedwig Simon** zu Erfüllung eines den Ihrem am 4. November v. J. verstorbenen Ehegatten, Herrn Stadtrath **Carl Heinrich August Simon,** zu erkennen gegebenen Wunsches nach erfolgter Nachlaßregulirung die Summe von

25,000 Mark

mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Zinsen dieses Capitals jährlich als Beitrag zu den Kosten von Reisen verwendet werden, welche von einem besoldeten Stadtrathe, bez. zweien im Interesse unseres städtischen Gemeinwesens zur Kenntnißnahme von den in größeren Städten bestehenden communalen Einrichtungen unternommen werden sollen.

Wir unterlassen nicht, unserem herzlichsten Danke gegen Frau Stadtrath Simon, wie deren Ehegatten für das von ihm über seinen Tod hinaus bethätigte warme Interesse an dem Wohle unserer Stadt auch an dieser Stelle Ausdruck zu geben.

Leipzig, den 24. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Frau verw. Stadtrath **Hedwig Simon** hat in Erfüllung eines Wunsches ihres verstorbenen Ehegatten des Herrn Stadtrath **Carl Heinrich August Simon** dem Theaterpensionsfonds die Summe von

Eintausend Mark

aus ihrem Erbtheile als Legat auszahlen lassen.

Für diesen, unserem Institute zu Theil gewordenen Beweis des Wohlwollens und die ihm dadurch gewährte Unterstützung sprechen wir hiermit unsern aufrichtigsten Dank auch öffentlich aus.

Leipzig, den 29. September 1887.

Der Verwaltungs-Ausschuß für den Theaterpensionsfonds.

529. Dr. Georgi. Wilisch, Rf.
Vorsitzender.

Gesucht

Hundert der

Johann Eduard Stockmar,

am 11. September 1856 zu Leipzig geboren, welcher von dem ihm am 10. laufenden Monats gewährten Ausgange aus dem Georgenhause dahin nicht wieder zurückgekehrt ist.

Leipzig, den 26. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)

A. R. III. 2812. Winter. Mr.

An die Mitglieder der vormaligen Kramer-Innung zu Leipzig.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Vorstandes der vormaligen Kramer-Innung vom 25. März d. J., die Rückzahlung der von den Mitgliedern der genannten Innung eingezahlten Beiträge betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß **vom 1. October d. J. ab** die noch nicht erhobenen Beiträge **ausschließlich bei der Handelskammer, Neue Börse, Tr. A. I.,** in Empfang zu nehmen sind.

Leipzig, 30. September 1887.

Der Vorstand der vormaligen Kramer-Innung:
Gustav Kreuzer.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth.
Vors. Dr. Gensel, S.

Gewerbekammer — Leipzig.

Dienstag, den 4. October a. c., Nachmittag 5 Uhr öffentliche Plenarsitzung im Kammerlocale.

Tagesordnung:

1) Registrandenbericht.
2) Ausschußbericht über gefordertes Gutachten, betreffend die Gesuche:
   a. der Bäcker-Innung zu Leipzig um Verleihung der auf §. 100f, Ziffer 1 der Gewerbeordnung folgenden Rechte,
   b. einer Anzahl Innungen zu Möckau um Ertheilung der Rechte des §. 100e, Ziffer 3 der Gewerbeordnung.

Leipzig, den 1. October 1887.

D. A. Oehler, Vorsitzender. Herzog, S.

Bekanntmachung.

Nachdem der Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart die Aufhebung der Abtheilung seiner **Krankenversicherung** für 1. October dieses Jahres beschlossen hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, diejenigen Herren Arbeitgeber, bei denen sich versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse in Beschäftigung befinden, darauf aufmerksam zu machen, daß die Letzteren binnen 3 Tagen mittelst vorgeschriebenen Formulars bei der Ortskrankencasse zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht treten die Nachtheile der §§. 49, 80 und 81 des Krankenversicherungs-Gesetzes ein.

Leipzig, am 1. October 1887.

Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus,
Vorsteher.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Eröffnung des ungarischen Reichstages.

Der Schlußsatz der Thronrede, mit welcher der ungarische Reichstag am Donnerstag eröffnet wurde, hat folgenden Wortlaut: „Mit sämmtlichen auswärtigen Mächten stehen wir fortdauernd in freundschaftlichen guten Beziehungen, und wenn auch die Weltlage nicht derart ist, daß es zulässig erscheinen könnte, die größtmögliche Vervollkommnung unserer Wehrmacht außer Acht zu lassen, so hegen wir doch die begründete Hoffnung, daß, indem unsere Regierung auch fernerhin eifrig zusammenwirkt mit jenen Factoren, mit welchen vereint sie die Friedenserhaltung bisher gelungen ist, dessen angestrebte Aufrechthaltung auch weiterhin gesichert bleiben wird." Wenn ein solcher Satz vor drei Jahren in einer europäischen Thronrede vorgekommen wäre, dann würde eine allgemeine Panik an sämmtlichen Börsen die unmittelbare Folge gewesen sein: **heute machen** so ernste Worte gar keinen Eindruck mehr, man hält es für selbstverständlich, daß alle Großmächte ihr Hauptaugenmerk auf Steigerung ihrer Wehrkraft richten, um **j den Augenblick** für den Kriegsfall gerüstet zu sein. Aller entschiedlichen Zusätze entkleidet lautet der Schlußsatz der ungarischen Thronrede dem Sinne nach: Es ist zwar nicht sicher, ob es möglich sein wird, den Frieden mit Rußland aufrecht zu erhalten, aber das deutsch-österreichische Bündniß hat sich bisher als das geeignete Mittel für diesen Zweck bewährt, die Hoffnung erscheint also gerechtfertigt, daß es sich auch in Zukunft als Friedensbürgschaft bewähren wird. Das sind Fassungen und Wünsche, welche von einem großen Theile Europas, insbesondere von Deutschland getheilt werden, aber es wäre thöricht, sich über die Gefahren hinwegzutäuschen, welche dem Frieden drohen.

Als Ergänzung des Schlußsatzes der ungarischen Thronrede bietet sich ein Artikel des Brüsseler „Nord" dar, in welchem die Haltung des Wiener Cabinets als die Ursache bezeichnet wird, welche ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsmächte unter Führung Deutschlands zum Zwecke der Wiederherstellung der Ordnung in Bulgarien verhindere. Das deutsch-österreichische Bündniß halte den Fürsten Bismarck also ab, zu Gunsten der Gesetzmäßigkeit in Bulgarien einzuschreiten, und würde deshalb, indem es die Factoren der Anarchie in Bulgarien ermögliche, deren erstes Opfer der Prinz Ferdinand selbst sein würde, die Quelle neuer Verwickelungen werden. Aus diesen Worten ergiebt sich das Vorhandensein einer Spannung zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn und mittelbar auch Deutschland, welche ernste Besorgnisse erwecken müßte, wenn man nicht von Rußland derartige feindliche Absichten seit Jahren gewohnt wäre, ohne daß sich daraus die ernsten Verwickelungen, welche die russischen Preßorgane in Aussicht stellen, wirklich ergeben hätten.

Ungarn liegt dem Schauplatz der Ereignisse auf der Balkan-Halbinsel am nächsten. Wenn die Dinge dort eine ernste Wendung nehmen, dann wird Ungarn zuerst in Mitleidenschaft gezogen. Vor zwei Jahren war die Möglichkeit eines Einmarsches ungarischer Truppen in Serbien in unmittelbare Nähe gerückt. Graf Khevenhüller-Metsch erklärte dem Fürsten Alexander von Bulgarien damals sehr deutlich, daß ein weiterer Vormarsch auf serbischem Gebiet das Eingreifen österreichisch-ungarischer Streitkräfte in die Action zur Folge haben werde. Diese Erklärung setzte dem Siegeszuge Alexander's ein Ziel, und sie wirkt noch heute nach, weil sie den Beweis enthält, daß Oesterreich-Ungarn seine auf der Balkan-Halbinsel gewonnene Stellung zu wahren und zu vertheidigen entschlossen ist.

Wenn Rußland bei Lösung der bulgarischen Frage nicht mit Oesterreich-Ungarn zu rechnen hätte, würde es im November v. J. es nicht haben bei der Sendung des Generals Kaulbars und einer leeren Flottenkundgebung in Varna und Burgas haben bewenden lassen, sondern dem Versuch wäre die Ausführung auf dem Fuße gefolgt. Bulgarien wäre gar nicht in der Lage gewesen, seine Geschicke selbstständig zu bestimmen und die „Anarchie" bis zur Wahl und bis zur Vereidigung des Fürsten Ferdinand zu treiben. Der Artikel des „Nord" enthält das ziemlich unverhüllte Geständniß, daß Rußland nur dem Druck Oesterreich-Ungarns und des hinter ihm stehenden Deutschland nachgegeben hat, wenn es von Gewaltschritten in Bulgarien Abstand genommen hat. Ein solches Bekenntniß ist werthvoll, weil es das Material liefert für die richtige Beurtheilung der gegenwärtigen und zukünftigen Sachlage auf der Balkankalbinsel. Rußland ist stets bemüht gewesen, den Schein aufrecht zu erhalten, als verfolge es in Bulgarien nicht eigennützige, sondern der Ruhe Europas zuträgliche Pläne. Derselbe Gedanke, welcher bei Eröffnung des russisch-türkischen Krieges im Jahre 1877 vorgeschützt wurde, wird auch heute noch geltend gemacht, der Gedanke, daß Rußland auf der Balkanhalbinsel als Wächter der Ordnung einschreite. Mit dieser Auffassung erklärt sich das übrige Europa nicht einverstanden und Oesterreich-Ungarn steht an der Spitze der Mächte, welche der Meinung zustimmen, daß Rußland in Bulgarien nur die Vorstufe zur Ausdehnung seiner Macht bis nach Konstantinopel erblickt.

Seit dem Wiedererscheinen der orientalischen Frage auf der Tagesordnung der europäischen Entwickelung sind die betheiligten Mächte bemüht gewesen, den Gedanken zu bekämpfen, als könne die Abgrenzung einer Interessensphäre zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland auf der Balkanhalbinsel das Ziel des gegenwärtigen Streites bilden. Vielleicht hat dieser Gedanke auch wenigstens Rußland fern gelegen, weil es die Anerkennung einer zweiten Macht als Mitbesitzerin der Balkanhalbinsel den vornherein von der Hand wies, aber die Verhältnisse sind stärker als die Menschen, und je länger die bulgarische Krisis dauert, desto mehr drängt sich den beiden Nebenbuhlern um die Herrschaft auf der Halbinsel die Nothwendigkeit auf, sich über die Ziehung einer Grenzlinie zu verständigen. Wo diese Linie liegen soll, das zu bestimmen, bleibt der Zukunft vorbehalten, aber es würde einen großen Fortschritt darthun und eine bedeutungsvolle Handlung im Interesse des Weltfriedens sein, wenn Rußland dazu gebracht werden könnte, dem Gedanken an eine solche Theilung näher zu treten.

Die Unabhängigkeit der Balkanstaaten ist ein schöner Traum; aber die rauhe Wirklichkeit steht seiner Erfüllung entgegen. Rumänien, Serbien und Griechenland wiegen sich in der Wahnvorstellung ihrer Unabhängigkeit, sobald aber europäische Gesichtspuncte zur Geltung kommen, dann geht diese Unabhängigkeit in ein Nichts. Rumänien hat im Jahre 1877 die Kastanien aus dem Feuer geholt und dafür die Dobrudscha an Stelle Bessarabiens als Lohn erhalten; Serbien ist trotz seines officiösen, im Interesse Rußlands im Jahre 1876 geführten Krieges gegen die Türkei bei Rußland in Ungnade gefallen, weil es sich nicht bedingungslos der russischen Willkür überliefert; Montenegro hat seine Rechnung als Schützling Rußlands gefunden, aber von Selbstständigkeit ist doch bei ihm ebensowenig die Rede, als bei allen anderen Balkanstaaten. Jetzt steht die Selbstbestimmung Bulgariens auf dem Spiel und mit ihm der Rest der Selbstständigkeit der Balkanstaaten. Von Sofia aus führt der Weg unmittelbar nach Konstantinopel, dessen sind sich die Vertragsmächte sämmtlich bewußt, und deshalb der Widerstand gegen die russischen Pläne.

Der ungarische Reichstag ist seit einer Reihe von Jahren die Stätte gewesen, wo das freie Wort sich Geltung zu verschaffen gewußt hat. Wenn man im übrigen Europa das Bedürfniß empfand, über die Verhältnisse im Orient Aufklärung zu erhalten, wandte man seine Aufmerksamkeit nach Pest, weil die übrigen Parlamente große und erklärliche Zurückhaltung in dieser Frage zu üben gewöhnt und genöthigt sind. Hat sich doch selbst das englische Unterhaus, von welchem aus zuweilen Aufklärungen über orientalische Verhältnisse in die Welt dringen, in neuester Zeit eine Zurück-